

Verfahren: 20/26 - 20/26 Baustellensicherheitsdienstleistung für den Neubau der Hauptfeuerwache mit Rettungswache und Integrierter Leitstelle

LISTE DER ÖFFENTLICHEN NACHRICHTEN

Nr	Frage	Antwort	Gesendet
1	Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung möchten wir auf folgenden Sachverhalt hinweisen: In den bereitgestellten Unterlagen ist leider keine Tarifierungsklausel oder Preisgleitklausel zu finden. Im Sicherheitsgewerbe werden die Tarife jedoch in der Regel nur für ein Jahr fest verhandelt und sind für die Folgejahre noch nicht festgelegt. Da sich der Leistungszeitraum über das laufende Tarifjahr hinaus erstreckt, muss für die Folgejahre, insbesondere 2027 und 2028, eine entsprechende Preisanpassung im Stundensatz möglich sein. Die Nachweise über die jeweilige Tarifierhöhung des BDSW (Bundesverband der Sicherheitswirtschaft) sind selbstverständlich Bestandteil und werden Ihnen bei einer Tarifierhöhung als Nachweis vorgelegt. Damit ist sichergestellt, dass nur die tatsächliche Erhöhung an Sie weiterberechnet wird. Wir bitten Sie um Bestätigung, dass eine entsprechende Preisanpassung auf Grundlage der tariflichen Entwicklung im Sicherheitsgewerbe zulässig ist. Vielen Dank Mit freundlichen Grüßen	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihren Hinweis. Der Auftraggeber stellt klar, dass für die Berechnung der Vergütung der zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Tarifvertrag anzuwenden ist. Für Leistungen im Jahr 2028 sowie im Falle der Ausübung etwaiger Vertragsverlängerungsoptionen ist eine Anpassung der Vergütung auf Grundlage nachgewiesener tariflicher Änderungen im Sicherheitsgewerbe grundsätzlich möglich. Maßgeblich sind ausschließlich die tariflich bedingten Mehr- oder Minderkosten. Eine Vergütungsanpassung erfolgt nur hinsichtlich der tatsächlich von der Tarifierentwicklung betroffenen Kostenbestandteile, die übrigen Kalkulationsbestandteile bleiben hiervon unberührt. Voraussetzung für eine Vergütungsanpassung ist die Vorlage geeigneter Nachweise über die jeweilige tarifliche Änderung sowie deren Auswirkungen auf die Preisbildung. Liegen die Voraussetzungen vor, wird die Vergütung in Höhe der nachgewiesenen tariflich bedingten Mehr- oder Minderkosten angepasst. Diese Klarstellung wird Bestandteil der Vergabeunterlagen. Mit freundlichen Grüßen Zentrale Vergabestelle	02.07.2026 13:13:10
2	Sehr geehrte Damen und Herren, In den Vergabeunterlagen wird einerseits gefordert, dass das System keine Speicherung der Anwesenheits- bzw. Arbeitszeiten durchführen darf. Andererseits wird beschrieben, dass im Notfall (z. B. Feuerwehr- oder Rettungsdiensteinsatz) anhand der An- und Abmeldungen festgestellt werden muss, welche Personen sich noch auf dem Baufeld befinden. Zudem sollen die erfassten Daten in einem digitalen, revisionssicheren und manipulationssicheren Zugangskontrollsystem	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihren Hinweis. Die Anforderungen sind wie folgt zu verstehen: Das Zugangskontrollsystem muss die An- und Abmeldeereignisse (Zutritt/Austritt) einschließlich der jeweiligen Zeitstempel revisionssicher und manipulationssicher speichern, da dies zur Erfüllung der ausgeschriebenen Aufgaben erforderlich ist. Dies umfasst insbesondere die Feststellung der aktuell auf dem Baufeld anwesenden Personen im	06.07.2026 15:59:31

gespeichert sowie jederzeit zeitnah ausgewertet werden können (z. B. zur Erstellung aktueller Anwesenheitslisten für Feuerwehr- und Rettungsdienste sowie für Kontrollen durch Berufsgenossenschaft oder Zoll).

Diese Anforderungen erscheinen widersprüchlich, da die Ermittlung der aktuellen Anwesenheit sowie die revisionssichere Auswertung zwangsläufig die Speicherung der An- und Abmeldeereignisse einschließlich der jeweiligen Zeitstempel voraussetzt. Insbesondere im Rahmen von Kontrollen durch den Zoll sind Ein- und Austrittszeiten regelmäßig erforderlich und eine reine Momentaufnahme der Anwesenheit nicht ausreichend.

Wir bitten daher um Klarstellung, ob das Zugangskontrollsystem die An- und Abmeldezeiten revisionssicher speichern darf bzw. muss und wie die Anforderung "keine Speicherung der Anwesenheits-/Arbeitszeit en" in diesem Zusammenhang auszulegen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Ereignisfall sowie die Erstellung aktueller Anwesenheitslisten und der in den Vergabeunterlagen geforderten Auswertungen. Die Formulierung „Das System darf keine Speicherung der Anwesenheits-/Arbeitszeit en durchführen“ ist dahingehend zu verstehen, dass das Zugangskontrollsystem nicht als Arbeitszeiterfassungssystem betrieben werden soll. Die Speicherung der Zutrittsereignisse dient ausschließlich den in den Vergabeunterlagen genannten Zwecken, insbesondere der Zugangskontrolle, der Feststellung der aktuellen Anwesenheit auf dem Baufeld, der Erstellung von Anwesenheitslisten sowie der Durchführung der in den Vergabeunterlagen genannten Kontrollen und Nachweise. Eine darüber hinausgehende Auswertung oder Verarbeitung der Zutrittsdaten zum Zweck der Personalzeiterfassung, Arbeitszeiterfassung oder Entgeltabrechnung ist nicht Gegenstand der Ausschreibung und daher nicht geschuldet.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Vergabestelle